

fig. Seit dem 13. Jahrhundert wurde indessen kirchliche Gerichtsbarkeit über die Laien mehr und mehr eingeschränkt aus Gründen, welche in veränderten Richtung der Strafgerichte und in politischen Verhältnissen lagen. Durch die Trennung im 16. Jahrhundert wurden die wesentlichen der kirchlichen Jurisdiction und damit auch der kirchlichen Strafgewalt gänzlich entzogen. Aber auch bezüglich der Strafgewalt der Kirche gegen die ihr Treugebliebenen duldet der moderne Staat in seiner vielfach feindseligen Haltung gegen die Kirche im Allgemeinen keine bürgerlichen Folgen der kirchlichen Strafen mehr. Wenn kirchliche Straffentzug Cleriker eine Wirkung auf das nicht rein geistliche Gebiet haben soll, wird in manchen Ländern, wie Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen, Elsaß-Lothringen, eine Einwirkung der Staatsgewalt gefordert (vgl. Lehmann, Lehrbuch des kath. . . Kirchenrechts, 8. Aufl., Freiburg 1893, 706 ff.). Auf alle Fälle muß die Kirche festhalten an dem Anspruch auf das Recht, Vergehen gegen die Religion, Sittlichkeit und kirchliche Zucht mit rein kirchlichen Mitteln (ohne bürgerliche Folgen) zu ahnden. Dieses Recht ist von ihrem Wesen untrennbar.

II. Begriff der Strafe. Die Strafe im juristischen Sinne ist ein *malum passionis quod ligatur alicui propter malum actionis*. *Malum actionis* ist jedes durch das kirchliche oder bürgerliche Recht mit Strafe bedrohte Vergehen, d. h. jedes *peccatum grave, accusatum et damnatione dignissimum* (c. 1, LXXXI). Eine Rechtsverletzung schließt eine doppelte Schuld in sich, eine (sittliche) Schuld vor dem göttlichen Richter und eine (rechtliche) Schuld vor dem menschlichen Richter. Darnach gehört eine Rechtsverletzung auch vor ein doppeltes Forum. Soweit sie sittliche Schuld oder Sünde ist, bezieht Gott der ewige Richter sie, und das Urtheil über geschieht in *foro interno* (vgl. Joh. 20, 21). Die rechtliche Schuld dagegen, als eine Verletzung der äußeren Ordnung der Gesellschaft, bezieht die irdische Gewalt, deren Aufgabe die Aufrechterhaltung der socialen Rechtsordnung ist; somit gehört die rechtliche Schuld vor das Forum des menschlichen Richters oder das *forum externum*, d. h. hier das Gericht von Außen an den Menschen herantritt. Nur bei den geheim gebliebenen Vergehen bleibt auch die Sühne des Verletzten dem *forum internum* vorbehalten (c. 33, §. 3). — Das *malum passionis* besteht in Entziehung eines bestimmten, sonst durch die Rechtsordnung zugesicherten Gutes. Dem Charakter der Strafsstrafe als einer äußeren Strafe entsprechend handelt es sich bei ihr um die Veranbarung fremder Güter, wie des Vermögens, der Freiheit, der Ehre u. s. w.

III. Zweck der Strafe. Zum Begriffe des Gesetzes gehört die Sanction, d. h. die vom Gesetzgeber gegebene amtliche Erklärung der Unverletzlichkeit des Gesetzes mit der Festsetzung einer

Strafe für Uebertretung und bisweilen einer Belohnung für die Beobachtung des Gesetzes. Ohne die Sanction würde das Ansehen eines jeden Gesetzes dahinsinken. Ist aber das Gesetz thatsächlich verletzt, so verlangt die Gerechtigkeit, daß die Störung durch die festgesetzte Strafe ausgeglichen werde. Diese Sühne der verletzten Rechtsordnung (die vindicative Wirkung) ist der wesentliche und unmittelbare Zweck der Rechtsstrafe. Damit können noch andere Zwecke verbunden sein, welche nur einen accidentellen Charakter haben, wie die Besserung des Fehlenden, die Verhütung künftiger Verbrechen, die Abschreckung Anderer. Die Kirche verliert übrigens, auch wenn sie straft, das geistige und ewige Wohl des Menschen nicht aus dem Auge; sie vereint mit der Gerechtigkeit die Milde (c. 9. 14, D. XLV), *ne aut clementia sine justitia contemnatur, aut justitia sine clementia humanam premit infirmitatem ac frangat* (Berardi, In V. Decret. Greg. IX. lib. Com. II, Mediol. 1847, 176). Ihre Strafen bezwecken darum stets, neben der Wiederherstellung der verletzten Ordnung, Heilung und Besserung des Fehlenden. Dadurch unterscheidet sich die kirchliche Strafgewalt von der weltlichen. „Die Strafe als Zweck aufzufassen, ist eine totale Verneinung des Geistes des kirchlichen Rechtes; sie kann nur Mittel . . . sein; ihre Nothwendigkeit liegt darin, daß die Herrschaft des göttlichen Gesetzes noch nicht eine universelle und unbedingte ist . . . Strafen in dem eigentlichen Sinne des Wortes, denen dieser Charakter (also der der Sühne) rein und unverfälscht beizubehalten, gibt es deshalb nicht in der Kirche und kann es nicht geben. Es muß vielmehr eine jede Strafe . . . als ein Besserungsmittel sich darstellen; denn die Kirche kann und darf die menschliche Freiheit niemals negiren, indem ihre Aufgabe gerade in der Verjöhnung derselben mit dem göttlichen Willen besteht. So lange der Mensch lebt, fällt aber dessen Freiheit niemals gänzlich hinweg; folglich darf die Kirche nie den Zweck und die Möglichkeit der Besserung aufgeben. Mit diesem Zwecke aber kann sich der einer Sühne für die durch die That verletzte göttliche Gerechtigkeit und muß sich damit verbinden, sobald die Handlung ein absichtliches Mißpachten . . . befundet“ (Schulte II, 375 ff.).

IV. Eintheilung der kirchlichen Strafen. Welche Strafen die Kirche verhängen kann, erfieht man aus ihrer Strafpraxis; denn diese ist eine Interpretation ihres Strafrechtes, da sie sich kein Recht zuschreibt, das sie nicht besitzt. — 1. Nach Zallinger, *Inst. juris eccl.* (Aug. Vindol. 1792) ad l. 5, tit. 1, § 17 enthält jedes Verbrechen eine *corruptio delinquentis*, einen *contemptus legum* und eine *contagio mali exempli*. Deshalb unterscheidet man drei Arten von Kirchenstrafen: *poenitentia*, *conjuratio*, *poenae*. Die *Pönitenzen* bezwecken die Besserung des Schuldigen; durch freiwillige Ueber-